

# VERKAUFS- UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN FÜR DIE HOLZVERKÄUFE

## DER BAYERISCHEN STAATSFORSTEN ANSTALT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS (AÖR) (VZB)

Die Verkaufs- und Zahlungsbedingungen liegen allen Holzverkäufen der Bayerischen Staatsforsten AÖR, nachfolgend Verkäufer genannt, zugrunde. Abweichungen oder zusätzliche Bedingungen gelten nur, wenn sie in schriftlicher Form vereinbart sind.

### 1. ABWICKLUNG DER VERKÄUFE

#### 1.1 Verkaufsabschluss

##### 1.1.1 Zustandekommen

Der Verkauf kommt zustande durch Einigung über Art, Menge und Preis des zu liefernden Holzes. Dieses ist unverzüglich schriftlich zu dokumentieren.

##### 1.1.2 Vertragsänderungen, Anfechtung

Vertragsänderungen können nur durch schriftliche Vereinbarung getroffen werden. Eine Anfechtung des Vertrages wegen Irrtum über die Beschaffenheit, die Art, Menge, Maße oder Standort des verkauften Holzes ist ausgeschlossen.

##### 1.1.3 Liefer- und Abnahmeverpflichtung

Bei Auftragsfertigung ist eine Lieferung von möglichst 100% der Vertragsmenge anzustreben. Der Verkäufer ist verpflichtet, die vereinbarte Menge, wenigstens aber 90 v. H. davon zu liefern; der Käufer ist verpflichtet, einen Mehranfall von bis zu 10 v. H. zu gleichen Bedingungen abzunehmen.

##### 1.1.4 Verkaufstag

Verkaufstag im Sinne der VZB ist der Tag der (Teil-) Rechnungsstellung.

##### 1.1.5 Meistgebotsverkäufe (Versteigerung und Submission)

Für den öffentlichen Verkauf nach dem Meistgebot gelten zusätzlich die „Allgemeinen Versteigerungs- und Submissionsbedingungen für Holzverkäufe der Bayerischen Staatsforsten AÖR (VZB-VS)“ in der jeweils gültigen Fassung.

##### 1.1.6 Werkvermessung

Bei Abschluss eines Kaufvertrages mit Werkvermessung gelten ergänzend die „Allgemeinen Verkaufs- und Zahlungsbedingungen für Werkvermessungsverkäufe der Bayerischen Staatsforsten AÖR(VZB-WV)“.

##### 1.1.7 Lieferfristen, Höhere Gewalt

Lieferfristen können nach Maßgabe betrieblicher und witterungsbedingter Möglichkeiten vereinbart werden. Bei höherer Gewalt bleiben dem Verkäufer Änderungen vorbehalten. In diesem Fall wird ein Anspruch des Käufers auf Rücktritt oder Schadensersatz ausgeschlossen. Der Käufer kann bei Lieferverzug vom Vertrag zurücktreten, sofern er zuvor dem Verkäufer erfolglos eine Frist von vier Wochen zur Nacherfüllung gesetzt hat. Hat der Käufer beim Vertragsabschluß darauf verzichtet, Liefertermine schriftlich zu vereinbaren, kann der Verkäufer die Termine für Teillieferungen frei festsetzen.

##### 1.1.8 Rücktritt vom Vertrag bei Pflichtverletzungen

Bei einem Verstoß gegen die Pflichten aus dem Vertrag mit Ausnahme der in Ziff. 1.1.7 genannten Gründe wird nach den Regelungen des § 323 (1) BGB verfahren. Ein Rücktritt von bereits bewirkten Teillieferungen wird abweichend von § 323 (5) BGB ausgeschlossen. Bestehen berechnete Bedenken wegen der Zahlungsfähigkeit des Käufers, ist der Verkäufer

berechtig, nach § 323 (4) BGB von seinen Leistungen zurückzutreten.

##### 1.1.9 Sicherung der Zahlung

Zur Sicherung des Kaufgeschäfts und aller daraus entstehenden Verbindlichkeiten kann der Verkäufer eine Sicherheitsleistung verlangen ( Hinterlegung einer unwiderruflichen, selbstschuldnerischen Bankbürgschaft einer Bank im Bereich der EU in deutscher Sprache zugunsten der Bayerischen Staatsforsten AÖR). Die Kosten der Sicherheitsleistung gehen zu Lasten des Käufers. Die Rechnungsstellung und die Zahlungsfristen bleiben von der Hinterlegung einer Bankbürgschaft unberührt.

#### 1.2 Bereitstellung und Übergabe des Holzes

Das Holz wird, sofern nichts anderes vereinbart ist, durch den Verkäufer gemäß den gesetzlichen bzw. vertragspezifischen Bestimmungen aufgearbeitet, gemessen, sortiert, gekennzeichnet und bezeichnet (Bereitstellung) sowie im Wald, an der Waldstraße oder auf dem Lagerplatz übergeben. Wird das Holz gerückt verkauft, ist der Verkäufer berechtigt, das Holz zu poltern.

Die Bereitstellung des Holzes wird dem Käufer mit einer Bereitstellungsanzeige mitgeteilt.

#### 1.3 Überweisung, Gefahrenübergang

##### 1.3.1 Überweisung (Besichtigung)

Auf Verlangen wird das Holz dem Käufer oder seinem Bevollmächtigten bei der Überweisung (Besichtigung) innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Bereitstellungsanzeige (Überweisungsfrist) vorgezeigt. Der Käufer hat die Überweisung unverzüglich nach der Bereitstellung zu verlangen. Verlangt der Käufer die Überweisung nicht, erkennt er mit Ablauf der Überweisungsfrist an, dass Holzart, Sorte, Stärke- und Güteklasse, Maß und Menge oder Stückzahl des verkauften Holzes richtig sind. Er verzichtet insoweit auf Ersatzansprüche gegen den Verkäufer.

##### 1.3.2 Zeit und Ort der Überweisung - Überweisungsfrist

Zeit und Ort der Überweisung werden vom Verkäufer nach Absprache mit dem Käufer festgelegt und dem Käufer bekannt gegeben. Die Überweisung hat spätestens 14 Tage nach der Erstellung der Bereitstellungsanzeige stattzufinden. Der Käufer kann eine einmalige Verschiebung des Termins innerhalb dieses Zeitraums verlangen.

##### 1.3.3 Fernbleiben des Käufers, Verzicht auf Überweisung

Erscheint der Käufer oder sein bevollmächtigter Vertreter ohne wichtigen Grund nicht zur Überweisung und teilt nicht unverzüglich die Gründe für sein Fernbleiben mit, so verzichtet er mit Ablauf des Überweisetages auf die Überweisung. Sofern der Käufer oder sein bevollmächtigter Vertreter auf die Überweisung ausdrücklich verzichtet oder auf seinen Wunsch den Holzabfuhrschein ohne Überweisung ausgehändigt erhält (nach Erfüllung der Voraussetzungen gemäß Ziff. 1.3.5), gilt die Überweisung als am Tag der Bereitstellung durchgeführt.

### 1.3.4 Gefahrenübergang

Mit dem Zeitpunkt, an dem das Holz überwiesen wird bzw. als überwiesen gilt, geht die Gefahr des Verlustes, des Untergangs und der Wertminderung des überwiesenen Holzes auf den Käufer über, nicht aber das Eigentum. Bei jeweiliger Aufarbeitung des Holzes durch den Käufer (Selbstwerbung) erfolgt der Gefahrenübergang mit Beginn der Aufarbeitung.

### 1.3.5 Holzabfuhrschein

Der Holzabfuhrschein wird dem Käufer als Abfuhrberechtigung ausgestellt. Voraussetzung für die Aushändigung bzw. Zustellung des Holzabfuhrscheins ist, dass der Käufer den gesamten Kaufpreis einschließlich etwaiger Zinsen und Vertragsstrafen entrichtet oder gemäß Ziffer 1.1.9 abgesichert hat und anderweitige Forderungen des Verkäufers nicht mehr bestehen. Hat der Käufer seine Verpflichtungen nicht voll erfüllt, kann auch ein Holzabfuhrschein über eine entsprechende Teilmenge ausgestellt werden. Der Eigentumsvorbehalt gemäß Ziff. 1.5.1 wird von der Ausstellung eines Holzabfuhrscheins nicht berührt.

## 1.4 Kalamitäten

### 1.4.1 Katastrophenklausel

Im Fall der Auftragsfertigung kann der Verkäufer bei außergewöhnlichem Holzanfall aufgrund von Schadensereignissen den Vertrag durch Lieferung von (nach Holzart, Stärke und Güte) vergleichbarem Katastrophenholz und durch Lieferung von Holz auch aus anderen als den vereinbarten Waldorten (auch anderer Forstbetriebe) erfüllen. Höhere Kosten der Holzabfuhr sowie Qualitätsunterschiede des Holzes werden beim Kaufpreis berücksichtigt. Die Einzelheiten werden in einem schriftlichen Nachtrag zum Kaufvertrag vereinbart.

### 1.4.2 Gesetzliche Einschlagsbeschränkung

Werden bei Auftragsfertigung nach Vertragsabschluss durch Rechtsvorschrift (z. B. nach dem Forstschäden-Ausgleichsgesetz) Einschlagsbeschränkungen aufgrund von Schadensereignissen in Bayern festgesetzt, sind Käufer und Verkäufer berechtigt, binnen vier Wochen nach Inkrafttreten der rechtlichen Einschlagsbeschränkung vom Vertrag zurückzutreten. Dies gilt nicht für im Zeitpunkt des Zwangsanfalls bereitgestellte Teilmengen. Der Rücktritt bedarf der Schriftform.

## 1.5 Eigentumsvorbehalt, Eigentumsübergang

### 1.5.1 Eigentumsvorbehalt

Das verkaufte Holz bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des endgültigen Kaufpreises und Tilgung aller Forderungen des Verkäufers gegen den Käufer aus der Geschäftsbeziehung Eigentum des Verkäufers.

Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich in den Fällen der Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung (§§ 946 – 951 BGB) auch auf die aus dem gekauften Holz hergestellten Gegenstände. Der Käufer überträgt in diesen Fällen das erlangte Eigentum an der Sache bzw. Hauptsache sicherungshalber dem Verkäufer, wobei ihm der Besitz an der neuen Sache bzw. Hauptsache als Treuhänder verbleibt (§ 930 BGB). Der Verkäufer verpflichtet sich auf Verlangen des Käufers die Sicherheiten freizugeben, sofern der Wert der ihm gewährten Sicherheiten die Gesamtforderung aus der Geschäftsverbindung um 20 v. H. übersteigt; die freizugebenden Sicherheiten wählt der Verkäufer im Benehmen mit dem Käufer aus.

Zum Weiterkauf des gelieferten Holzes in unbearbeiteter oder bearbeiteter Form ist der Käufer im Rahmen seines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes berechtigt. Soweit dies geschieht, tritt der Käufer dem Verkäufer schon jetzt alle Ansprüche ab. Die Abtretung ist auf die Höhe des Rechnungswertes zwischen dem Verkäufer und dem Erstkäufer beschränkt. Die Abtretung wird hiermit angenommen.

Der Käufer ist berechtigt, diese Forderung einzuziehen, solange er nicht in Zahlungsverzug gerät. Tritt Zahlungsverzug ein, ist der Verkäufer berechtigt, die Einzugsermächtigung zu widerrufen; in diesem Fall ist der Käufer verpflichtet, dem

Verkäufer alle erforderlichen Angaben zu machen, damit der Verkäufer in die Lage versetzt wird, die Forderung gegenüber den Abnehmern selbst einzuziehen. Der Verkäufer ist weiter berechtigt, die Weiterveräußerungs- und Einziehungsermächtigung zu widerrufen, sofern der Käufer in erhebliche Zahlungsschwierigkeiten gerät oder Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist.

Das gelieferte Holz darf vor voller Bezahlung gemäß Abs. 1 ohne Zustimmung des Verkäufers weder verpfändet noch zur Stellung von Sicherheiten übereignet werden.

### 1.5.2 Eigentumsübergang

Das Eigentum an dem gekauften Holz geht mit Bezahlung des Kaufpreises und Tilgung aller Forderungen des Verkäufers gegen den Käufer – auch aus früheren Kaufverträgen – (Gutschrift auf dem Konto der Kasse) sowie Erfüllung aller sonstigen Verpflichtungen des Käufers gegen den Verkäufer auf den Käufer über.

## 2. GEWÄHRLEISTUNG, BEANSTANDUNGEN

### 2.1 Gewährleistung bei Sachmängeln

Das Holz wird verkauft wie besichtigt. Der Verkäufer leistet Gewähr für richtiges Maß und richtige Sortierung nach Holzart, Länge, Stärke und Qualität. Er leistet Gewähr wegen Sachmängeln nur, soweit es sich um äußerlich erkennbare erhebliche Mängel der Holzart, Holzsorte oder Güteklasse entsprechend den bei Vertragsabschluss gültigen gesetzlichen Sortierungsbestimmungen handelt. Sofern schriftlich besondere Eigenschaften des Holzes garantiert werden, bleibt es ohne Einschränkungen bei der gesetzlichen Regelung. Eine Haftung des Verkäufers für äußerlich nicht erkennbare Fehler und für Mangelfolgeschäden ist ausgeschlossen, es sei denn, diese sind dem Verkäufer bekannt und werden von ihm verschwiegen.

### 2.2 Beanstandungen

Sachmängel gemäß Ziff. 2.1 sind spätestens innerhalb von 14 Kalendertagen ab dem Überweisungstag zu rügen. Die Frist beginnt mit dem Tag, an dem das Holz überwiesen wurde bzw. als überwiesen gilt.

Eine Nachfrist für bei der Überweisung festgestellte Beanstandungen kann auf Antrag bei Stammholz bis zur festgesetzten Abfuhrfrist, jedoch höchstens auf zwei Monate vom Überweisungstag ab eingeräumt werden, wenn das Holz bei der Überweisung gegantert ist. Die Nachfrist ist spätestens am Überweisungstag zu beantragen.

Hat der Käufer schon vorher mit der Abfuhr oder dem Bearbeiten des beanstandeten Holzes begonnen, können keine Gewährleistungsansprüche mehr für die bereits abgefahrenen Mengen geltend gemacht werden.

Fährt der Käufer das beanstandete Holz vor Erledigung einer Beanstandung ohne Zustimmung des Verkäufers ab, verliert er seine Ansprüche, die sich aus etwaigen Mängeln ergeben könnten.

### 2.3 Schriftform

Beanstandungen sind schriftlich oder zur Niederschrift unter Angabe der Kennzeichnung des beanstandeten Holzes und der behaupteten Mängel beim zuständigen Forstbetrieb geltend zu machen.

### 2.4 Abwicklung der Gewährleistung

Liegt ein Sachmangel gemäß Ziff. 2.1 vor, so wird der Verkäufer im Benehmen mit dem Käufer entweder den Mangel beseitigen, das beanstandete Holz zurücknehmen oder den Kaufpreis mindern. Etwaige Rückvergütungsbeträge werden nicht verzinst.

Lieferung anderen Holzes oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung des Vertrages können bei Sachmängeln nicht gefordert werden, sofern ein Schaden nicht auf einer Pflichtverletzung des Verkäufers, eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen beruht.

Ein Rücktritt vom Vertrag wegen Sachmängel wird ausgeschlossen.

### 3. WEITERE PFLICHTEN DES KÄUFERS

#### 3.1 Entrindung, Schutz vor Schädlingen

Der Käufer hat ab dem Zeitpunkt der Überweisung in Rinde gekauftes, noch im oder am Wald lagerndes Nadelholz, falls erforderlich innerhalb einer angemessenen Frist zu entrinden oder auf andere Weise vor Insektenbefall zu schützen. Über die Notwendigkeit bestimmter Maßnahmen entscheidet der zuständige Forstbetrieb im Benehmen mit dem Käufer.

Der Käufer verpflichtet sich, rechtzeitig vor Beginn entsprechender Maßnahmen den Forstbetrieb über Zeitpunkt, Art und Umfang der Maßnahme sowie über den beauftragten Unternehmer schriftlich zu informieren.

Kommt der Käufer innerhalb der gesetzten Frist seiner Verpflichtung nicht nach oder ist Gefahr im Verzug, kann der Verkäufer das Holz nach vorheriger Verständigung des Käufers auf dessen Gefahr und Kosten entrinden oder auf andere Weise zur Bekämpfung von Schädlingen behandeln. Bei Gefahr im Verzug kann auf die vorherige Verständigung des Käufers verzichtet werden, sie ist jedoch unverzüglich nachzuholen.

#### 3.2 Holzabfuhr

##### 3.2.1 Mitführen des Holzabfuhrscheins

Das Holz darf erst abgefahren werden, wenn der Käufer oder sein Beauftragter im Besitz des Holzabfuhrscheins ist. Der Holzabfuhrschein ist bei der Abfuhr des Holzes mitzuführen und auf Verlangen vorzuzeigen.

##### 3.2.2 Abfuhrfrist

Der Käufer verpflichtet sich, das gekaufte Holz innerhalb der im Vertrag oder auf der Rechnung angegebenen Frist, sonst innerhalb von 3 Monaten nach Rechnungsstellung, abzufahren. Wird die Frist nicht eingehalten, kann der Verkäufer Lagerkosten berechnen oder nach erfolgloser Aufforderung das Holz auf Gefahr und Kosten des Käufers aus dem Walde oder an andere Lagerplätze im Walde verbringen.

##### 3.2.3 Holzabfuhrwege

Die Holzabfuhrwege dürfen nur entsprechend ihrem Ausbauzustand in schonender Weise mit einer Höchstgeschwindigkeit von 30 Stundenkilometern befahren werden. Der Käufer und seine Beauftragten benutzen die Waldwege und Holzlagerplätze auf eigene Gefahr. Der Verkäufer kann die Holzabfuhr auf bestimmten Wegen aus wichtigen Gründen vorübergehend untersagen.

##### 3.2.4 Sicherheit bei der Bearbeitung und Abfuhr des Holzes

Bei der Bearbeitung und Abfuhr des Holzes ist auf Waldbesucher Rücksicht zu nehmen. Die Wege dürfen durch gelagertes Holz oder abgestellte Fahrzeuge nicht versperrt werden. Der Käufer oder seine Beauftragten haben Polter abzusichern, mit deren Abfuhr begonnen wurde. Für alle Ansprüche aus mangelhafter Absicherung derartiger Polter haftet der Käufer. Ergibt sich aus der Bearbeitung oder der Abfuhr des Holzes eine Gefährdung des Verkehrs, so haben der Käufer oder seine Beauftragten für die notwendigen Sicherheitsmaßnahmen zu sorgen. Die Vorschriften des Straßenverkehrsrechts bleiben unberührt; für ihre Einhaltung ist der Käufer verantwortlich.

#### 3.3 Haftung des Käufers

Der Käufer haftet für alle durch ihn oder seine Beauftragten bei der Bearbeitung, Entrindung, Rückung oder Abfuhr des Holzes dem Verkäufer schuldhaft entstehenden Schäden, bei Holzabfuhrwegen nur soweit diese Schäden über eine normale Abnutzung hinausgehen (z. B. Schleifen des Holzes auf befestigten Fahrbahnen). Die Haftung erstreckt sich auch auf mit dem Holzverkauf zusammenhängende Ansprüche Dritter

gegen den Verkäufer. Der Käufer hat den Verkäufer insoweit von jeglichen Ansprüchen Dritter freizustellen.

#### 3.4 Schonung des Waldes

Der Käufer und seine Beauftragten sind verpflichtet, Anordnungen des Verkäufers und seiner Beauftragten Folge zu leisten, die zur Schonung des Waldes oder aus sonstigen forstbetrieblichen Gründen erteilt werden. Die Bearbeitung oder Umlagerung des Holzes im Wald ist nur mit vorheriger Zustimmung des zuständigen Forstbetriebes zulässig.

### 4. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

#### 4.1 Zahlungsarten

Die Zahlung kann durch Überweisung oder Einzahlung auf das Konto der Bayerischen Staatsforsten AöR, welches in den Kaufverträgen aufgeführt ist, geleistet werden.

#### 4.2 Zahlungsfristen

##### 4.2.1 Allgemeiner Zahlungstag – AZT

Der auf den Verkaufstag (gemäß Ziff. 1.1.4) folgende achtundzwanzigste Tag ist der allgemeine Zahlungstag (AZT). Fällt der achtundzwanzigste Tag auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, so ist der nächstfolgende Werktag der AZT.

Der Kaufpreis zuzüglich etwaiger Nebenkosten ist bei der im Kaufvertrag angegebenen Zahlstelle spätestens bis zum AZT einzuzahlen. Bestehen begründete Bedenken wegen der Zahlungsfähigkeit des Käufers, so kann der Verkäufer auch sofortige Zahlung verlangen.

##### 4.2.2 Skonto

Bei vollständiger Einzahlung des Kaufpreises zuzüglich etwaiger Nebenkosten spätestens bis zum 14. Tag nach dem Verkaufstag wird mit Ausnahme von Verkäufen durch die Reviere gegen Barzahlung Skonto in Höhe von 2 v. H. gewährt.

##### 4.2.3 Einzahlungstag

Als Einzahlungstag gilt bei Barzahlung der Tag des Eingangs bei der Zahlstelle, bei Überweisung auf ein Konto der Tag, an dem der fällige Betrag auf dem Konto der Zahlstelle gutgeschrieben wird. Rückwirkende Wertstellungen sind nicht zulässig.

##### 4.2.4 Verkäufe durch Reviere

Bei Verkäufen durch Reviere kann der Verkäufer kürzere Zahlungsfristen festsetzen und Barzahlung verlangen. Skonto nach Ziff. 4.2.2 wird nicht gewährt.

#### 4.3 Stundung der Zahlung

Die Zahlung kann auf Antrag in begründeten Ausnahmefällen unter dem Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs für eine jeweils bestimmte Frist gestundet werden. Anträge auf Stundung sind rechtzeitig vor Ablauf der Zahlungsfrist schriftlich bei der Stelle einzureichen, die den Kaufvertrag fertigt.

Gestundete Forderungen sind mit 4 v. H. über dem bei Bewilligung der Stundung geltenden Basiszinssatz gem. § 247 BGB zu verzinsen. Die Stundungszinsen werden vom AZT an bis zum Einzahlungstag nach Ziff. 4.2.3 berechnet. Bei Überschreitung der Stundungsfristen sind für den Rückstandsbeitrag Verzugszinsen gemäß Ziff. 4.4.1 zu entrichten.

#### 4.4 Zahlungsverzug

##### 4.4.1 Verzugszinsen

Werden Zahlungsfristen überschritten, ohne dass Stundung vereinbart ist, so werden – unabhängig von einer Mahnung – Verzugszinsen in Höhe von 5 v. H. gem. §288(1) BGB bzw. 8 v.H. gem. §288(2) BGB über dem am AZT geltenden Basiszinssatz gem. § 247 BGB in Rechnung gestellt.

##### 4.4.2 Verzugszinsen beim Weiterverkauf

Im Falle des Weiterverkaufs werden die Verzugszinsen aus der ursprünglichen Kaufsumme für die Zeit von deren Fälligkeit bis zur Bezahlung, längstens jedoch bis zum AZT des Vertrages, mit dem das Holz weiterverkauft wurde, berechnet.

Ergeben sich beim Weiterverkauf ein Mindererlös und/oder Kosten, werden Verzugszinsen für diese Beträge bis zum Zahlungsausgleich berechnet.

### 5. NICHTERFÜLLUNG VON VERPFLICHTUNGEN DES KÄUFERS

#### 5.1 Weiterverkauf

Hat der Käufer seine Zahlungsverpflichtungen nicht rechtzeitig vollständig erfüllt oder die Abfuhrfrist gem. Ziff. 3.2.2 nicht eingehalten, kann der Verkäufer das Holz weiterveräußern. Der Käufer ist vor dem Weiterverkauf schriftlich zu mahnen. Dabei ist ihm eine Frist von einem Monat bis zu einem bestimmten Tag zu setzen.

##### 5.1.1 Kosten, Mindererlös

Die Kosten des Weiterverkaufs sowie einen sich dabei ergebenden Mindererlös und die inzwischen angefallenen Verzugszinsen hat der Erstkäufer zu tragen.

Der Verkäufer ist berechtigt, wenn der Erlös des weiterverkauften Holzes zur Deckung der offenen Forderungen nicht ausreicht, auch bereits bezahltes Holz in den Weiterverkauf einzubeziehen. Die bereits getätigten Zahlungen werden in diesem Fall mit den Kosten und Mindererlösen des Verkäufers aus dem Weiterverkauf verrechnet. Bereits getätigte Zahlungen werden dabei nicht verzinst.

##### 5.1.2 Verzicht auf Einrede beim Weiterverkauf

Der Käufer verzichtet auf alle Ansprüche aus der Durchführung des Weiterverkaufs. Insbesondere verzichtet er auf die Einrede, dass bei anderer Verkaufsart oder Verkaufszeit, bei Wahl eines anderen Käufers oder bei größerer Sorgfalt ein günstigerer Preis hätte erzielt werden können.

### 6. SONSTIGE BESTIMMUNGEN

#### 6.1 Fristenlauf

Der Lauf von Fristen richtet sich, soweit nichts anderes vereinbart, nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.

#### 6.2 Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis ist, soweit nicht zwingendes Recht entgegensteht Regensburg.

#### 6.3 Datenverarbeitung

Der Verkäufer ist berechtigt, im Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit stehende personenbezogene Daten des Käufers zu speichern und zu verarbeiten.

#### 6.4 Salvatorische Klausel

Für alle Verträge gilt deutsches Recht als vereinbart.

Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages einschließlich dieser Verkaufs- und Zahlungsbedingungen unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit des übrigen Vertrages nicht. Die unwirksame Bestimmung wird durch eine Regelung ersetzt, die dem gewollten Ergebnis in rechtlich gültiger Weise wirtschaftlich am nächsten kommt.

Entsprechendes gilt bei ergänzungsbedürftigen Lücken des Vertrages.

#### 6.5 Inkrafttreten

Die Verkaufs- und Zahlungsbedingungen für die Holzverkäufe der Bayerischen Staatsforsten AöR (VZB) gelten für alle vom **1. Juli 2005** an abgeschlossenen Holzverkäufe.

gez.

Neft

Morigl